



Allgemeine Informationen und Geschäftsbedingungen

Gültig ab Juli 2022

Die Vertragsbedingungen in den Abschnitten C bis G dieses Gesamtdokuments bilden zusammen mit den Erklärungen und den Kundenangaben einen einheitlichen Vertrag.

Inhalt

A. Vorvertragliche Informationen	3
I. Über quirion	3
II. Über unser Angebot	3
III. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung	5
IV. Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)	5
V. Information zu Beschwerdemöglichkeiten und zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Schlichtung)	6
VI. Widerrufsbelehrung	7
VII. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten	9
B. Preis- und Leistungsverzeichnis	10
I. Vermögensverwaltung	10
II. Vermittlung digitaler Wertpapiere	10
C. Rahmenbedingungen und sonstige Abreden	11
I. Bedingungen und Regelwerke	11
II. Umfang der Kontonutzung / Referenzkonto / SEPA-Lastschriftmandat	11
III. Vereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien	11
IV. Auswahlgrundsätze	11
V. Vereinbarung über die Ausführung von Wertpapiergeschäften	12
VI. Offene und versteckte Provisionen	12
VII. Rechts- und Steuerberatung	12
VIII. Kosten und Entgelte	12
IX. Aufzeichnungspflichten	12
D. Sonderbedingungen für die Vermögensverwaltung	13
E. Sonderbedingungen für die Anlageberatung / Beratung	17
F. Sonderbedingungen für die Anlagevermittlung und damit in Zusammenhang stehende Serviceleistungen	18
G. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal	21
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen	21
II. Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal	24

A. Vorvertragliche Informationen

I. Über quirion

1. Name und Anschrift und Angaben zur Kommunikation

quirion AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

Telefon: 030 890 21-400
Telefax: 030 890 21-414
E-Mail: info@quirion.de
Internet: www.quirion.de

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte (Vorstand)

- Martin Daut (Vorsitzender)
- Stefan Schulz

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung von Kunden im Rahmen der Vermögensanlage, insbesondere die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Ermessensspielraum (Finanzportfolioverwaltung), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung), die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung), die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung) sowie der Betrieb von Internet-Plattformen. Das Unternehmen verfügt über die Erlaubnis, folgende Finanzdienstleistungen zu erbringen:

- a) Anlagevermittlung
- b) Anlageberatung
- c) Abschlussvermittlung
- d) Finanzportfolioverwaltung

Das Unternehmen darf sich bei der Erbringung der unter a) bis d) genannten Finanzdienstleistungen kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

4. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörde

quirion ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und wird von der BaFin, Marie-Curie-Straße 24- 28, 60439 Frankfurt/Main, Internet: www.bafin.de beaufsichtigt.

5. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin Charlottenburg, HRB 180800

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE318490755

7. Informations- und Vertragssprache, geltendes Recht

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden vor und während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht, auch für die Aufnahme von Beziehungen mit dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages.

8. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt quirion grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“). Derzeit kommt eine Einstufung als professioneller Kunde bei quirion nicht in Betracht.

II. Über unser Angebot

quirion bietet ihren Kunden ausgewählte Wertpapierdienstleistungen an. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Vermögensverwaltung. Außerdem vermittelt quirion digitale Wertpapiere in Form tokenbasierter Schuldverschreibungen (nachfolgend „digitale Wertpapiere“). Darüber hinaus erbringt quirion allgemeine Beratungsleistungen rund um das Thema Geldanlage.

Es gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal“ (G), das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ (B) in der aktuell gültigen Fassung sowie die „Rahmenbedingungen und sonstigen Abreden“ (C).

1. Wesentliche Merkmale unserer Leistungen

a) Vermögensverwaltung

quirion bietet ihren Kunden an, ihr Anlagevermögen von quirion selbstständig verwalten zu lassen (Vermögensverwaltung). Dazu legt der Kunde die Anlagestrategie fest, die quirion wunschgemäß in der Verwaltung umsetzt.

Bei einer Vermögensverwaltung wird das in Wertpapieren angelegte Vermögen des Kunden durch quirion mit einem von dem Kunden eingeräumten Ermessensspielraum verwaltet. quirion hält sich dabei an die mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien. Im Rahmen dieses von dem Kunden eingeräumten Ermessensspielraums darf quirion in jeder möglichen Weise über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, ohne hierfür im Einzelfall eine gesonderte Weisung des Kunden einzuholen. Entsprechend hierzu muss quirion bei Abschluss einer Vermögensverwaltung umfassende Informationen hin-

sichtlich der persönlichen Umstände des Kunden einholen und diese einer umfangreichen Prüfung im Hinblick auf die Geeignetheit der Vermögensverwaltung und der verfolgten Anlagestrategie unterziehen. Hierzu gehören Informationen

- über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über die von dem Kunden verfolgten Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf quirion keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnden Personen annehmen und behalten. Eine Ausnahme stellen geringfügige nicht monetäre Zuwendungen dar. Diese müssen jedoch geeignet sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen zu verbessern, und hinsichtlich ihres Umfangs vertretbar und verhältnismäßig sein.

Produkt- oder Dienstleistungsanbieter gewähren Mitarbeitern von Fall zu Fall kostenfrei oder vergünstigt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen oder Fachtagungen sowie die dabei üblichen Bewirtungsleistungen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden den betroffenen Mitarbeitern aktuelle produkt- und marktspezifische Kenntnisse vermittelt, was insgesamt zu einer Erhöhung der Fachkompetenz der betroffenen Mitarbeiter beiträgt. Die Teilnahme an diesen Bildungsveranstaltungen stuft quirion als geringfügige nicht monetäre Zuwendung ein. Erhaltene monetäre Zuwendungen gibt quirion stets an die Kunden weiter.

Die Geeignetheit der Dienstleistung beurteilt quirion regelmäßig und informiert den Kunden darüber im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung (siehe auch unter D. VI. unter „Quartalsreport“). Die Bewertung der eingesetzten Finanzinstrumente erfolgt börsentäglich zu Marktpreisen.

Nähere Informationen zum Vermögensverwaltungsangebot von quirion finden sich unter D.

b) Beratungsleistungen

Für Fragen zu den von quirion angebotenen Vermögensverwaltungen sowie zum Thema Geldanlage allgemein stehen den Kunden die Mitarbeiter der Kundenbetreuung sowie qualifizierte Berater – je nach Leistungspaket auch persönlich und vor Ort – zur Verfügung. Nähere Angaben hierzu erhalten Sie unter E.

c) Anlagevermittlung und Serviceleistungen

quirion vermittelt volljährigen Privatkunden Geschäfte über die Anschaffung und die Veräußerung von digitalen Wertpapieren. Die Anlagevermittlung besteht danach in der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen der Kunden („Zeichnungsantrag“) an die jeweiligen Emittenten der digitalen Wertpapiere. quirion ist in diesem Zusammenhang zentrale Anlaufstelle für die Kundenkommunikation. Zu den Serviceleistungen von quirion gehören neben der Bereitstel-

lung eines individuellen Dashboards im quirion-Internetportal die Kundenbetreuung durch qualifizierte quirion Mitarbeiter per E-Mail und Telefon.

Nähere Informationen zur Anlagevermittlung durch quirion und damit in Verbindung stehenden weiteren Serviceleistungen finden sich unter F.

d) Besondere Hinweise zu den Finanzprodukten

Wertpapieranlagen bedeuten immer Chancen und Risiken. Deshalb sollte sich der Kunde vor jeder Entscheidung über Eigenschaften der Finanzprodukte, in die er investieren möchte, ausreichend informieren. quirion stellt zu diesem Zweck jedem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung eine jeweils aktuelle Broschüre zur Verfügung.

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die quirion keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Auch in der Vergangenheit erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Wertsteigerungen. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

Die Darstellung von Renditen im Rahmen der von quirion angebotenen Vermögensverwaltung basiert auf der Berechnungsmethodik „Time-Weighted Return“ (TWR). Aus- und/oder Einzahlungen bleiben bei dieser Berechnungsmethode unberücksichtigt.

2. Zustandekommen des Vertrages

a) Der Vermögensverwaltungsvertrag kommt zustande, indem von dem Kunden über das quirion-Internetportal ein entsprechender Vermögensverwaltungsantrag gestellt, quirion die Annahme in Textform, in der Regel per E-Mail, erklärt und der Kunde bei der depotführenden Bank ein Konto und ein Depot eröffnet hat.

b) Zusätzlich zum Anlagevermittlungsvertrag kommt ein Servicevertrag zustande, sobald die im Dashboard von dem Kunden ausgelöste Bestellung des digitalen Wertpapiers von der Emittentin zumindest in Textform, in der Regel per E-Mail, bestätigt wurde. Voraussetzung für die Weiterleitung der Bestellung an die Emittentin ist, dass der Kunde bei der kontoführenden Bank ein Konto eröffnet hat.

3. Kommunikation und Auftragserteilung

Aufträge erfolgen grundsätzlich über das quirion-Internetportal. Hierfür gelten die „Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal“ (G. II.). Nur in Ausnahmefällen können Aufträge auch schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch erteilt werden. Die quirion Kundenbetreuung steht während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Die Kommunikation mit der Kundenbetreuung von quirion findet ebenfalls innerhalb der genannten Geschäftszeiten per E-Mail und per Telefon statt.

4. Konto- und Depotführung für die Vermögensverwaltung und Kontoführung im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Wertpapieren

quirion bietet keine Konten bzw. Depots und keine mit der Konto-/Depotführung in Verbindung stehenden Dienstleistungen an. Zusätzlich zu dem mit quirion zu schließenden Vertrag hat der Kunde daher einen eigenständigen Konto-/Depotvertrag (nachfolgend „Bankvertrag“) mit der Quirin Privatbank AG (nachfolgend „kontoführende Bank“) abzuschließen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen aus dem Bankvertrag hat der Kunde ausschließlich gegenüber der kontoführenden Bank geltend zu machen.

Um die von quirion im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Anlagevermittlung angebotenen Dienstleistungen zu ermöglichen, hat der Kunde quirion eine Vollmacht über die zu verwaltenden Konten und Depots bei der kontoführenden Bank einzuräumen. Der Umfang der Vollmacht ist unter D. II. und in dem Dokument „Vertragsformular“ geregelt.

Für den Abschluss eines Bankvertrags über ein Konto bzw. ein Depot mit dazugehörigem Konto gelten die „Zusatzbedingungen der Quirin Privatbank AG zur Depot- und Kontoführung im Rahmen der von der quirion AG angebotenen Dienstleistungen“, mit den folgenden Besonderheiten und Abweichungen sowie mit der Maßgabe, dass quirion die Rechte des Kunden im Rahmen der erteilten Vollmacht im Namen und für Rechnung des Kunden wahrnehmen soll. Sofern und soweit die nachstehenden Regelungen im Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis des Kunden mit der kontoführenden Bank gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen stehen, haben die nachstehenden Regelungen Vorrang.

5. Verwahrung digitaler Wertpapiere

quirion bietet selbst keine Wallet für die Verwahrung von digitalen Wertpapieren an. Zusätzlich zu dem mit quirion zu schließenden Vertrag hat der Kunde im Rahmen des Erwerbs von digitalen Wertpapieren einen Nutzungs- und Verwahrvertrag mit der Tangany GmbH abzuschließen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen aus dem Nutzungs- und Verwahrvertrag hat der Kunde ausschließlich gegenüber der Tangany GmbH geltend zu machen.

III. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

1. Die Vergütung der quirion wird dem Kunden periodisch in Rechnung gestellt. Sie richtet sich grundsätzlich nach den in dem Preis- und Leistungsverzeichnis (B) ausgewiesenen Verrechnungssätzen. Die mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellten Informationen und Bedingungen gelten grundsätzlich unbefristet. Für zeitlich befristete Aktionen können hiervon abweichende Konditionen und Teilnehmbedingungen gelten.

2. Die Laufzeit der Verträge ist unbefristet. Die Kündigungsbedingungen ergeben sich aus den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (G. I.), den „Rahmenbedingungen und sonstigen Abreden“ (C. I.) bzw. den Erläuterungen der Finanzprodukte (D, E, und F).

3. Hinweise zu Steuern: Wertpapiere (einschließlich digitaler Wertpapiere), insbesondere die Erträge daraus, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht. Bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages wird die kontoführende Bank bzw. im Rahmen der Anlagevermittlung wird die Emittentin nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes (EStG) die auf die Kapitalerträge entfallene Abgeltungssteuer einbehalten und direkt an das jeweilige Finanzamt abführen, sofern der Kunde keinen Freistellungsauftrag erteilt. Bei Fragen zu Einkünften aus digitalen Wertpapieren sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

IV. Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)

1. Ansprüche gegenüber der quirion AG

Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Finanzdienstleistungsinstituten wie einem Vermögensverwalter in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Zuständig hierfür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“), der auch die quirion AG angehört. Die EdW leistet eine Entschädigung, wenn ein Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen, und die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat.

Für diese Forderungen ist der Schutz auf 90 % der Forderungen aus Wertpapiergeschäften begrenzt, maximal jedoch auf EUR 20.000 pro Anleger.

Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs kann der Kunde den gesetzlichen Regelungen (insbesondere dem Anlegerentschädigungsgesetz) und den von der EdW unter <http://www.e-d-w.de/> bereitgestellten Informationen entnehmen.

2. Ansprüche gegenüber der Quirin Privatbank AG

Die Einlagen des Kunden werden bei der Quirin Privatbank AG verwahrt. Die Quirin Privatbank AG ist Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken und in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Näheres entnehmen Sie dem „Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung der Quirin Privatbank AG“.

V. Information zu Beschwerdemöglichkeiten und zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Schlichtung)

1. Die quirion AG nimmt freiwillig am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.“ teil:

Straßburger Straße 8
77694 Kehl

Telefon: +49(0) 7851 79 57 940
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

2. Jeder Kunde hat auch die Möglichkeit, ein Feedback betreffend quirion direkt an quirion zu richten. Kunden erreichen die Mitarbeiter/innen im Beschwerdemanagement per Brief, Telefon, Telefax, E-Mail oder auch mittels des Online-Beschwerde-Formulars unter <https://www.quirion.de/feedback>. quirion wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten. Unter dem vorgenannten Link sind genauere Informationen über den Beschwerdemanagement-Prozess erhältlich.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

quirion AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin
E-Mail: kundenservice@quirion.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertsatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertsatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere Hinweise

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die das Finanzdienstleistungsinstitut keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot Verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.

VI. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Solche Interessenkonflikte können sich zwischen uns, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder auch zwischen unseren Kunden selbst ergeben

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem Bereich Vermögensverwaltung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie Kunden und anderen Kunden;
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen, einschließlich denen der Gruppe;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. In unserem Haus ist unter direkter Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses;
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen sowie deren ungeminderte Weiterleitung an den Kunden;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulung unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf folgenden Punkt möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Bei der Anlagevermittlung tokenbasierter Wertpapiere besteht das Risiko von Interessenkonflikten in Bezug auf die Person eines Vorstandes. Eine Person ist Vorstand der quirion AG und Geschäftsführer der quirion Sachwerte GmbH, ein technischer Dienstleister zum Tokenisieren und Minten von Wertpapieren, eine 100% Tochter der quirion AG. Die Entscheidungen dieser Person liegen damit möglicherweise nicht allein im Interesse der quirion AG und können für die quirion AG nachteilig sein. Weiterhin besteht das Risiko von Interessenkonflikten in Bezug auf die Beteiligung der quirion AG an der quirion Sachwerte GmbH und mittelbar an den jeweiligen Emittenten. Die Entscheidungen des Vorstands der quirion AG liegen damit nicht allein im Interesse der quirion AG und können für die quirion AG nachteilig sein.

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an uns delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlage Richtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe, ohne im Einzelfall Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Weiterhin werden potenzielle Risiken durch die Einrichtung eines Anlageausschusses sowie die interne Überwachung der von diesem Anlageausschuss getroffenen Anlageentscheidungen reduziert.

Auf Ihren Wunsch hin wird unsere Compliance-Stelle weitere Einzelheiten zu den möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen

B. Preis- und Leistungsverzeichnis

I. Vermögensverwaltung

Servicepakete	DIGITAL	PREMIUM	PRIVAT
Preis^{1,4}	0,04 % p. M. (0,48 % p. a.) (10.000 EUR für ein Jahr kostenlos ²)	0,07 % p. M. (0,84 % p. a.)	0,10 % p. M. (1,2 % p. a.)
Vermögensverwaltungen			
• Globales Portfolio	✓	✓	✓
• Nachhaltiges Portfolio	✓	✓	✓
• Megatrends-Portfolio	✓	✓	✓
• Altersvorsorge-Portfolio	✓	✓	✓
• Sparplan	✓	✓	✓
• Strategiewechsel	✓	✓	✓
Betreuung			
• Betreuung durch Berater:innen der Quirin Privatbank AG per Telefon und Video	✗	✓	✓
• Jährliches Strategiegespräch	✗	✓	✓
• Private Finanzplanung	✗	✓	✓
• Individuelle Betreuung durch eine Beraterin oder einen Berater an den Standorten der Quirin Privatbank AG	✗	✗	✓
• Depot-Check	✗	✗	✓
Coaching			
• Digitales Finanzcoaching-Programm	✗	✓	✓
• Exklusive digitale Veranstaltungen	✗	✓	✓
• Exklusive regionale Veranstaltungen vor Ort	✗	✗	✓
Mindestanlage	keine	keine	25.000 EUR
Mindestsparrate pro Monat beim Sparplan	25 EUR	25 EUR	25 EUR
Mindestaufstockung	keine	keine	keine
Mindestentnahme	keine	keine	keine
Mindestlaufzeit	keine	1 Monat	6 Monate

II. Vermittlung digitaler Wertpapiere³

inkl. Verrechnungskonto und Wallet

Preis⁴
Einmaliges Vermittlungshonorar: prozentual auf den Zeichnungsbetrag

bis 4 %

Serviceentgelt: prozentual anteilig vom Anlagevermögen monatliche Abrechnung⁵

bis 0,68 % p. a.

Mindestanlagebetrag

500 EUR

¹ Anteiliges Honorar Basis: Saldo Monatsultimo (Liquiditätskonto und Depot der Strategie). Monatliche Abrechnung. Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.

² Die Freigrenze wird – sofern mehrere Strategien bestehen – nur auf das Volumen der ersten Strategie gewährt. Sie gilt für 12 Monate, beginnend mit dem auf den Zeitpunkt der Strategieeröffnung folgenden Monat.

³ Die Konditionen für die Vermittlung digitaler Wertpapiere können für jedes Produkt unterschiedlich sein. Die genauen Konditionen werden Ihnen vor Abschluss eines Vertrags in der Robostrecke mitgeteilt.

⁴ Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (19 %).

⁵ Basis: Vermögenswert der digitalen Wertpapiere am Monatsende aufgrund Angaben der Emittentin

C. Rahmenbedingungen und sonstige Abreden

Der Kunde kann quirion beauftragen, für ihn die unter den nachfolgenden Buchstaben D und E genannten Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Für diese gelten die in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen und Regelwerke.

I. Bedingungen und Regelwerke

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (G. I.)
- Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal (G. II.)

II. Umfang der Kontonutzung/Referenzkonto/SEPA-Lastschriftmandat

1. Die bei der kontoführenden Bank für den Kunden geführten Konten dienen ausschließlich zur Verrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Wertpapierdienstleistungen. Die kontoführende Bank errichtet im Rahmen der Kontoeröffnung für den Kunden ein Verrechnungskonto sowie im Falle der Vermögensverwaltung pro gewählter Anlagestrategie jeweils ein Liquiditätskonto.

2. Im Rahmen der Kontoeröffnung bei der kontoführenden Bank zieht diese den vom Kunden gewünschten Anlagebetrag von einem von diesem zu benennenden Konto ein; das hierfür erforderliche SEPA-Lastschriftmandat ist vom Kunden zu erteilen. Alternativ kann der Kunde den gewünschten Anlagebetrag auch von einem Konto bei einem anderen Kreditinstitut auf sein bei der kontoführenden Bank geführtes Verrechnungskonto überweisen. In jedem Fall hat der Kunde anzugeben, welches Konto bei einem Drittinstitut als Referenzkonto für die gesamte Geschäftsverbindung gilt. Eine Änderung des Referenzkontos hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf dieses Referenzkonto.

3. Erhöhungen des Anlagebetrags einer Anlagestrategie, z. B. im Rahmen einer vom Kunden gewünschten Depotaufstockung, erfolgen durch Belastung eines zu benennenden Kontos bei einem anderen Kreditinstitut bzw. Überweisung und entsprechende Gutschrift auf dem der Anlagestrategie zugehörigen Liquiditätskonto. Reduktionen des Anlagebetrags erfolgen in gleichem Maße ausschließlich unter Verwendung des Referenzkontos.

4. Über die bei der depotführenden Bank für den Kunden geführten Konten kann der Kunde außer in den in Ziffern 2 und 3 genannten Fällen weder Überweisungen tätigen, noch diese für den Lastschrifteinzug nutzen.

III. Vereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass gegebenenfalls erforderliche Informationen regelmäßig nicht papierhaft übermittelt, sondern in seine elektronische Postbox eingestellt oder per E-Mail übersandt werden. Für die Nutzung der elektronischen Postbox gelten die „Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal“ (G, II). Die für die Informationsübermittlung notwendige E-Mail-Adresse hat der Kunde im Rahmen der Kontoeröffnung anzugeben. Über Änderungen der E-Mail-Adresse hat der Kunde quirion unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Auswahlgrundsätze

quirion hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Ausführung von auf Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten gerichteten Kundenaufträgen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Auftragsausführung zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels hat quirion mit der Quirin Privatbank AG als kontoführender Bank ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgewählt, dessen Ausführungsgrundsätze dauerhaft eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung gewährleisten.

Neben der unmittelbaren Ausführung an einer Börse kann die kontoführende Bank auch einen Intermediär mit der Ausführung beauftragen, der den jeweiligen Auftrag nach Vorgabe bestimmter Parameter (z. B. Preisober- bzw. Untergrenzen) interessewahrend an den in den Ausführungsgrundsätzen der kontoführenden Bank genannten Ausführungsplätzen zur Ausführung bringt.

Es geltend die „Ausführungsgrundsätze für das Wertpapiergeschäft“ der kontoführenden Bank. Ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl der Handelsplätze die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt, wird die kontoführende Bank mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Qualitätsbericht und die Top 5 Auswertung werden jährlich im Internet unter <https://www.quirinprivatbank.de/downloads> veröffentlicht. Dort befinden sich auch die „Ausführungsgrundsätze für das Wertpapiergeschäft“ der kontoführenden Bank.

Sollten sich innerhalb der üblichen Prüfungsintervalle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Handelsplätze keine Gültigkeit mehr besitzen bzw. hinsichtlich ihrer Gewichtung anders beurteilt werden müssen, wird die kontoführende Bank zusätzliche Überprüfungen im Sinne von Satz 1 vornehmen. Über Änderungen bei der Auswahl und Festlegung der Handelsplätze wird die kontoführende Bank den Kunden unverzüglich informieren. Diese Änderungen werden auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam.

V. Vereinbarung über die außerbörsliche Ausführung von Wertpapiergeschäften

Der Kunde erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die kontoführende Bank Aufträge auch außerhalb geregelter Märkte im Interbankenhandel ausführen darf. Hierbei stellt sie sicher, dass die Ausführungspreise der jeweiligen Marktlage entsprechen.

VI. Offene und versteckte Provisionen

Bei dem Vertrieb bzw. der Vermittlung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (zusammen „Produkte“) erhalten die Vermittler in der Regel Zuwendungen von dritter Seite (z.B. Fondsgesellschaften oder Wertpapieremissionshäusern). Hierzu zählen insbesondere Vertriebsprovisionen und umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Vermittler gezahlt werden. quirion wird im Rahmen der Vermögensverwaltung regelmäßig nur solche Produkte auswählen bzw. dem Kunden anbieten, für die von dritter Seite keine Provisionen gezahlt werden. Sollte im Einzelfall kein vergleichbares provisionsfreies Produkt erhältlich sein, wird quirion dafür Sorge tragen, dass die erhaltenen Zuwendungen dem Kunden unverzüglich gutgeschrieben werden. Sollte die Weiterleitung der Zuwendung durch den Produktanbieter ausgeschlossen sein, wird quirion dieses Produkt im Rahmen der Umsetzung der jeweiligen Vermögensverwaltungsstrategie nicht berücksichtigen. Sofern und soweit für die im Rahmen der Anlagevermittlung angebotenen digitalen Wertpapiere von dritter Seite Vertriebsprovisionen oder Vertriebsfolgeprovisionen an quirion gezahlt werden, wird quirion diese Zahlungen an den Kunden weiterleiten.

VII. Rechts- und Steuerberatung

quirion erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

VIII. Kosten und Entgelte

1. Für die Führung des Wertpapierdepots und der dazugehörenden Konten bei der kontoführenden Bank werden keine gesonderten Entgelte erhoben. quirion behält sich vor, im Einzelfall anfallende Kosten Dritter dem Kunden aufzugeben. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Gebühren Dritter im Rahmen des Erwerbs und der Veräußerung von Wertpapieren (Börsengebühren, Clearstream etc.).
2. Eventuell anfallende Portokosten, z. B. beim Versand von Kontoauszügen, Wertpapierabrechnungen, Rechnungsabschlüssen, Saldenmitteilungen, sind vom Kunden zu tragen.
3. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

IX. Aufzeichnungspflichten

a) Aufzeichnung von Telefongesprächen

quirion ist verpflichtet, Telefongespräche mit ihren Kunden, die zum Abschluss eines Geschäfts in Finanzinstrumenten oder zur Erteilung einer Kundenorder führen können, aufzuzeichnen. Neben Beratungsgesprächen oder Ordererteilungen können darunter beispielsweise auch Änderungen oder Stornierungen eines Auftrages fallen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Einhaltung der Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrages und dessen Übereinstimmung mit dem von der kontoführenden Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit in beiderseitigem Interesse erhöht werden. Über den Beginn der jeweiligen Aufzeichnung wird der Berater den Kunden während des Telefonates gesondert informieren. Sofern der Kunde oder sein Vertreter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sind, können Wertpapierdienstleistungen von quirion nicht telefonisch in Anspruch genommen werden. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

b) Dokumentation persönlicher Gespräche

Auch bei persönlichen Gesprächen mit dem Kunden oder seinem Vertreter ist quirion verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festgehalten werden hierbei: Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angabe der Anwesenden, Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrages. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

D. Sonderbedingungen für die Vermögensverwaltung

I. Eröffnung, Auflösung und SEPA Lastschriftinzug

Die Aufträge zur Eröffnung und zur Auflösung der Vermögensverwaltung erfolgen grundsätzlich über das quirion-Internetportal. Der Vermögensverwaltungsauftrag wird wirksam, sobald quirion die Annahme per E-Mail bestätigt hat und der Kunde bei der kontoführenden Bank ein Konto und ein Depot eröffnet hat.

1. Der Mindestanlagebetrag ist abhängig vom Produkt bzw. gewählten Leistungspaket (vgl. oben B). Nach Gutschrift des jeweiligen Anlagebetrags bzw. des produktspezifischen Mindestanlagebetrages auf dem jeweiligen Verechnungskonto bei der kontoführenden Bank (vgl. oben C.II.2. und 3.) ist quirion berechtigt, die kontoführende Bank anzuweisen, für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente anzuschaffen und diese in dem Verwaltungsdepot des Kunden zu verbuchen. Für die Bewertung der erworbenen Finanzinstrumente ist der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs maßgeblich.

2. entfällt

3. Der jeweilige Mindestanlagebetrag darf durch eine Reduktion nicht unterschritten werden. Maßgeblich für die Bewertung des Anlagebetrags ist das zum Zeitpunkt der Beauftragung der Reduktion aktuelle Volumen der Anlagestrategie. Führt die vom Kunden veranlasste Reduktion des Anlagebetrags zu einer Unterschreitung des jeweiligen Mindestanlagebetrags, behält sich quirion die Beendigung des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrags vor.

4. Der Kunde wird der kontoführenden Bank ein SEPA-Lastschriftmandat für sein – bei einem Drittinstitut geführtes – Zahlungskonto erteilen und quirion bevollmächtigen, die kontoführende Bank anzuweisen, dieses SEPA-Lastschriftmandat auszuüben,

- wenn der Kunde wünscht, dass der erste Anlagebetrag per Lastschrift eingezogen werden soll;
- wenn der Kunde wünscht, dass ein Betrag für die Aufstockung des Depots per Lastschrift eingezogen werden soll;
- wenn der Kunde wünscht, dass Beträge für Sparpläne per Lastschrift eingezogen werden sollen.

Der Kunde weist damit gleichzeitig das angegebene Drittinstitut an, die betreffenden SEPA-Lastschriften einzulösen.

5. Sollte durch Rücklastschriften, Zahlungswiderruf oder ähnliches eine Unterdeckung auf dem Verrechnungskonto bei der kontoführenden Bank entstehen, ist quirion berechtigt, die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu veranlassen, soweit dies notwendig ist, um das Verrechnungskonto auszugleichen.

II. Anlagestrategie, Vollmacht

1. Im Rahmen der Eröffnung der Vermögensverwaltung im quirion-Internetportal durchläuft der Kunde den sog. „Vermögensverwaltungs-Robo“. Nachdem der Kunde im Vermögensverwaltungs-Robo die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die rechtlichen Erklärungen einschließlich Vermögensverwaltungsauftrag abgegeben hat, legt der Kunde eine Anlagestrategie fest, die quirion wunschgemäß auf Basis von vordefinierten Anlagerichtlinien in der Verwaltung umgesetzt. Bei Veränderungen an den Kapitalmärkten werden aus den Anlagerichtlinien abgeleitete Anpassungen im Wertpapierdepot des Kunden vorgenommen.

2. quirion ist berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der kontoführenden Bank, im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags zu vertreten, d.h., gemäß den vereinbarten Anlagerichtlinien nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen in Bezug auf das zu verwaltende Vermögen im Namen des Kunden alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und über die im Rahmen der Vermögensverwaltung angeschafften Vermögenswerte zu verfügen. In diesem Sinne ist quirion insbesondere ermächtigt, die kontoführende Bank anzuweisen, börslich oder außerbörslich im Wege der Kommission und des Festpreisgeschäfts An- und Verkäufe von Wertpapieren zu tätigen, Wertpapiere umzutauschen, Neuemissionen zu zeichnen, Bezugsrechte auszuüben, zu kaufen oder zu verkaufen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Betreuung der Vermögenswerte als zweckmäßig erscheinen.

3. Im Rahmen der Anlagerichtlinien ist quirion weiterhin berechtigt, die kontoführende Bank anzuweisen, Devisen zu kaufen oder zu verkaufen sowie Termingeldanlagen zu tätigen bzw. Geldmarktfonds zu erwerben. Kreditaufnahmen sind nicht Gegenstand des Vermögensverwaltungsauftrags. Eine kurzfristige Überziehung des Liquiditätskontos ist gegebenenfalls möglich, sofern es sich um Überschneidungen von Buchungen handelt.

III. Bereitstellung von Konto-/ Depotinformationen in der quirion-Postbox

Der Kunde beauftragt quirion, ihm die von der kontoführenden Bank im Rahmen der Konto-/Depotführung zu erteilenden Informationen (z. B. Kontoauszüge, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Mitteilungen über Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen etc.) in der quirion-Postbox zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck weist der Kunde die kontoführende Bank unwiderruflich an, über quirion die vorgenannten Informationen („Dokumente“) bereitzustellen. In gleichem Maße bevollmächtigt der Kunde

quirion, die Dokumente im Namen des Kunden zur Einstellung in die quirion-Postbox entgegenzunehmen. Im Zeitpunkt der Einstellung dieser Dokumente in die quirion-Postbox gelten die Pflichten der kontoführenden Bank zur Bereitstellung der betreffenden Informationen als erfüllt. Sofern in den Geschäftsbedingungen der kontoführenden Bank der Zugang der Dokumente Fristen in Gang setzt (z. B. die Frist für Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse), beginnt für Kunden, die keine Verbraucher sind, die jeweilige Frist mit Einstellung der betreffenden Dokumente in die quirion-Postbox zu laufen.

IV. Blockorders

quirion ist befugt, die kontoführende Bank anzuweisen, Kauf- und Verkaufsorders mehrerer Kunden gebündelt an den Markt zu geben („Blockorders“). Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Hinweis:

quirion weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

V. Vergütung

1. Die Vergütung für die im Rahmen der Vermögensverwaltung von quirion zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den in dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Verrechnungssätzen

2. quirion ist berechtigt, ihren Anspruch auf die Vergütung unmittelbar bei Fälligkeit aus dem Kundenkonto zu befriedigen und ist diesbezüglich berechtigt, die kontoführende Bank zur Vornahme der entsprechenden Zahlung anzuweisen. Sofern das Kundenkonto keine ausreichende Deckung aufweist, ist quirion berechtigt, die kontoführende Bank anzuweisen, den fehlenden Differenzbetrag auf dem Kundenkonto durch Veräußerung von Wertpapieren aus dem Kundendepot zu generieren.

VI. Quartalsreport

quirion wird den Kunden vierteljährig über das Ergebnis der Vermögensverwaltung unterrichten und eine Abrechnung erstellen. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, jederzeit einen Zwischenbericht anzufordern.

1. Sofern in den Anlagerichtlinien oder im Rahmen des Quartalsreports ein Bezug zur Wertentwicklung einer Vergleichsgröße („Benchmark“) hergestellt wird, erfolgt dies rein informativ zu Zwecken der Berichterstattung. Mit der Angabe einer Benchmark trifft quirion weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße noch spricht quirion damit eine sonst wie geartete Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der

verwalteten Vermögenswerte aus. quirion ist berechtigt, die Benchmark im Zeitverlauf zu wechseln, soweit die neue Benchmark der Anlagestrategie angemessen ist.

2. Über die einzelnen Transaktionen wird der Kunde ebenfalls in den Quartalsreports informiert.

3. Über die regelmäßige Berichterstattung hinaus wird quirion den Kunden unverzüglich informieren, falls die seit der letzten Vermögensstandsmitteilung oder einer Sonderunterrichtung eingetretene Wertentwicklung im gesamten der Verwaltung unterliegenden Vermögen einen Verlust ergibt und dieser in Bezug auf das eingesetzte Kapital die in den Anlagerichtlinien für die jeweilige Anlagestrategie ausgewiesene Verlustgrenze überschreitet.

4. Die Bewertung erfolgt jeweils zu den an den Stichtagen der Quartalsreports verfügbaren aktuellen Kursen und Marktpreisen.

5. Im Quartalsreport übermittelt quirion regelmäßig eine Aufstellung der im Namen des Kunden erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Dabei berichtet sie unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder – wenn dieser nicht verfügbar ist – dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtsraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums. Zudem übermittelt quirion gegebenenfalls anlassbezogen Ad-hoc-Berichte immer dann, wenn der Gesamtwert Kundenportfolios im Vergleich zum Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10 %-Schritten.

VII. Angaben des Kunden zur Beurteilung der Geeignetheit

Die Eignung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie hängt maßgeblich von den vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen, seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen und hierbei insbesondere seiner Risikotoleranz bzw. seiner Fähigkeit, aus der Vermögensanlage resultierende Verluste tragen zu können, ab. Sofern sich die vom Kunden gemachten Angaben oder sonstigen Begleitumstände, die die Geeignetheitsprüfung von quirion beeinflussen können, ändern, hat der Kunde quirion darüber zu informieren.

VIII. Sorgfaltsmaßstab

quirion erfüllt den Vermögensverwaltungsauftrag nach bestem Wissen. Durch eine fortlaufende Überwachung der Märkte und der im Rahmen der Vermögensverwaltung ausgewählten Finanzinstrumente stellt quirion sicher, dass die mit der jeweiligen Anlagestrategie verfolgten Anlageziele nach Möglichkeit verwirklicht werden, ohne für die Herbeiführung eines wirtschaftlichen Erfolgs oder steuerlicher Vorteile einzustehen. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente greift quirion auf solche Informationen über das jeweilige Unternehmen zu-

rück, die öffentlich verfügbar sind. Eine weitergehende Überwachung von Emittenten, Investmentfondsgesellschaften oder deren Fondsmanagern, Vertriebsgesellschaften oder sonstigen Dritten, insbesondere durch die Beschaffung nicht öffentlich zugänglicher Informationen, findet nicht statt.

IX. Verkaufsunterlagen

Eine Verpflichtung zur Aushändigung von Verkaufsprospekten, Vertragsbedingungen, Satzungen, Rechenschaftsberichten und Halbjahresberichten der einzelnen im Rahmen der Vermögensverwaltung gehaltenen Finanzinstrumente besteht nur, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Durch ein- oder mehrmaliges Überlassen derartiger Unterlagen wird keine Rechtspflicht begründet, für jedes gehaltene und/oder neu erworbene Finanzinstrument ebenfalls derartige Unterlagen bereitzustellen.

X. Keine Steuerberatung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Da Verfügungen über verwaltetes Vermögen, Strategiewechsel und die Beendigung des Vermögensverwaltungsauftrags negative Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung des Kunden haben können, sollte er sich in steuerlichen Fragen an seinen Steuerberater wenden.

XI. Laufzeit

Der Vermögensverwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien nach den unter XIII. aufgeführten Bestimmungen gekündigt werden. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann für einzelne Leistungspakete eine Mindestlaufzeit vorsehen, bis zu deren Ablauf der Kunde an den von ihm erteilten Vermögensverwaltungsauftrag gebunden ist. Die Vereinbarung einer Mindestlaufzeit lässt vorbehaltlich des unter D. I. 3. geregelten Mindestanlagebetrags die Möglichkeit des Kunden unberührt, den Anlagebetrag bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zu erhöhen bzw. zu reduzieren.

XII. Ableben des Kunden

Der Vermögensverwaltungsauftrag und die Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben des Kunden, sondern bleiben auch für seine Erben in Kraft. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist quirion lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder Testamentsvollstrecker zu führen. Jeder Erbe ist zur Kündigung des Vermögensverwaltungsauftrags und zum Widerruf der Vollmacht mit Wirkung für und gegen alle Erben berechtigt. quirion kann verlangen, dass der Widerrufende seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachweist.

XIII. Kündigung

a) Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis (B.a.) für das von dem Kunden gewünschte Leistungspaket keine Mindestlaufzeit vorsieht, kann der Kunde den Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. quirion kann den Vermögensverwaltungsauftrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abschnitt G.I Ziffern 9 und 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) Sieht das Preis- und Leistungsverzeichnis (B.a.) für das von dem Kunden gewünschte Leistungspaket eine Mindestlaufzeit vor, wird die von dem Kunden ausgesprochene Kündigung frühestens mit Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit wirksam.

XIV. Veräußerung der Wertpapiere bei Beendigung der Vermögensverwaltung

Sofern der Kunde bei Beendigung der Vermögensverwaltung keine abweichende Erklärung abgibt, gilt der Beendigungsauftrag gleichzeitig als Weisung gegenüber quirion, die konotführende Bank anzuweisen, die verwalteten Finanzinstrumente bestmöglich zu veräußern und den Verkaufserlös dem Verrechnungskonto gutschreiben zu lassen. Erteilt der Kunde hiervon abweichend den Auftrag, die verwahrten Wertpapiere auf ein Depot bei einem Drittinstitut übertragen zu lassen gilt folgendes:

a) Sofern das Depot Bruchstücke eines Wertpapiers enthält, werden diese zwingend veräußert. Der jeweilige Veräußerungserlös wird dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.

b) quirion weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass einzelne der der Verwaltung unterliegenden Wertpapiere von einzelnen Depotbanken nicht angenommen werden. Im Interesse einer zeitnahen Abwicklung des erteilten Übertragungsauftrags sollte der Kunde vorab bei dem Drittinstitut erfragen, ob vorbehaltlich der Ausnahme unter Buchstabe a) ein vollständiger Übertrag der der Verwaltung unterliegenden Wertpapiere möglich ist.

XV. Regelmäßige Reports

a) Jährliche Kosteninformation

Der Kunde erhält von quirion jährlich eine Kosteninformation, die ihn über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert.

b) Bestandsreport

quirion übermittelt dem Kunden für die in den Vermögensverwaltungsdepots bei der konotführenden Bank verwahrten Finanzinstrumente mindestens einmal jährlich eine Aufstellung dieser Finanzinstrumente. Dieser Bestandsreport enthält Angaben über den aktuellen Marktwert oder – sofern kein

Marktwert verfügbar ist – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände. Der Bestandsreport informiert ferner darüber, ob diese Bestände dem Schutz der MiFID II und ihrer Durchführungsbestimmungen unterliegen oder nicht. Außerdem teilt quirion im Bestandsreport gegebenenfalls mit, welche Bestände Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (z. B. Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und Lombardgeschäfte) sind oder für welche Vermögenswerte hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bestimmte Besonderheiten gelten, beispielsweise aufgrund eines Sicherungsrechts (u. a. Verkaufssperren und Pfändungen). Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines jährlichen Bestandsreports entfällt, sofern und soweit die entsprechenden Angaben in den dem Kunden zur Verfügung gestellten Quartalsreports enthalten sind. Auf Wunsch des Kunden kann eine eine Aufstellung der Finanzinstrumente außerhalb der vorgesehenen Intervalle erfolgen. Dies kann allerdings mit zusätzlichen Kosten für den Kunden verbunden sein. Über das Vorgehen im Einzelfall wird quirion den Kunden auf Nachfrage entsprechend unterrichten.

E. Sonderbedingungen für die Anlageberatung/ Beratung

I. Anlageberatung

Sofern quirion Anlageberatung erbringt, gilt folgendes:

quirion berät den Kunden bei Bedarf telefonisch oder per Videotelefonie zu generellen Fragen der Geldanlage und unterstützt ihn bei der Suche nach einer geeigneten Anlagestrategie. Sofern und soweit zwischen quirion und dem Kunden ein entsprechender Anlageberatungsvertrag abgeschlossen wurde, unterbreitet quirion auf Wunsch des Kunden individuelle Anlageempfehlungen für einzelne Finanzinstrumente. Diese Empfehlungen sind auf die persönlichen Ziele und Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten. quirion hat vor jeder Empfehlung zu prüfen, welche Finanzinstrumente für den Kunden auf Basis seiner Anlageziele, seiner finanziellen Verhältnisse und seiner Kenntnisse und Erfahrungen geeignet sind. Die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben sind vom Kunden zu erteilen. Über Veränderungen seiner Anlageziele oder seiner finanziellen Verhältnisse hat der Kunde quirion unverzüglich zu unterrichten.

quirion ist nicht verpflichtet, die dem Kunden empfohlenen Wertpapiere und deren Weiterentwicklung sowie das Depot und dessen Zusammensetzung eigenständig fortlaufend zu überwachen. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Wertpapiere erfolgt dementsprechend nicht.

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss quirion dem Anleger für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Wesentliche Anlegerinformation“, „Informationsblätter für strukturierte Anlageprodukte“ oder „Basisinformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zum jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments. Des Weiteren wird für jedes Finanzinstrument z. B. vom Emittenten ein Zielmarkt festgelegt, der idealtypisch die Anleger beschreibt, an die sich das Produkt richtet. Diesen Zielmarkt wird quirion im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigen. Im Rahmen der Beratung informiert quirion gerne über den Zielmarkt des empfohlenen Instrumentes.

quirion ist verpflichtet, den Zielmarkt des Produkts mit den ihr vorliegenden Informationen des Kunden abzugleichen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass das Wertpapier nicht mit den zu prüfenden Merkmalen des Kunden vereinbar ist, kann quirion die Ausführung des Auftrages ablehnen.

II. Beratung

Das Leistungspaket „Privat“ beinhaltet die persönliche Beratung und Betreuung des Kunden.

Hierfür steht dem Kunden ein persönlicher Ansprechpartner („quirion Berater“) in jeder Niederlassung der Quirin Privatbank als kontoführende Bank zur Verfügung.

Der quirion Berater erbringt nach Bedarf des Kunden die persönliche Beratung und Betreuung in der jeweiligen Niederlassung der Quirin Privatbank vor Ort. Der quirion Berater unterbreitet dem Kunden dabei keine individuellen Anlageempfehlungen für einzelne Finanzinstrumente, er erbringt mithin keine Anlageberatung.

F. Sonderbedingungen für die Anlagevermittlung und damit in Zusammenhang stehende Serviceleistungen

quirion vermittelt volljährigen Privatkunden Geschäfte über die Anschaffung und die Veräußerung von digitalen Wertpapieren in Form von tokenbasierten Schuldverschreibungen. Im Rahmen der Anlagevermittlung nimmt quirion Aufträge des Kunden zur Zeichnung digitaler Wertpapiere entgegen und übermittelt diese an die jeweiligen Emittenten.

I. Zeichnung der digitalen Wertpapiere

1. Die Anlagevermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch über die Antragsstrecke im quirion-Internetportal (sog. „Anlagevermittlungs-Robo“). Mithilfe des Anlagevermittlungs-Robos erhebt quirion die erforderlichen persönlichen Angaben des Kunden und holt die für den Erwerb des digitalen Wertpapiers notwendigen rechtlichen Erklärungen des Kunden ein. Im Anschluss an die Datenerhebung kann der Kunde durch einen Klick auf den Button „Zahlungspflichtig Bestellen“ ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags zur Zeichnung eines digitalen Wertpapiers („Zeichnungsantrag“) abgeben.

2. quirion leitet den Zeichnungsantrag der Kunden als Bote an die jeweilige Emittentin weiter, sofern und sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die kontoführende Bank hat ein Verrechnungskonto für die Kunden eröffnet (wird kostenlos zum Zwecke von Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung des digitalen Wertpapiers eingerichtet) und
- b) die Kunden haben eine geldwäscherechtliche Identifizierung durch quirion durchlaufen.

Die Informationen zu dem in diesem Zusammenhang mit der Quirin Privatbank AG zu schließenden Bankvertrag finden sich unter A. II. 3.

3. Die Annahme des Zeichnungsantrags wird von der jeweiligen Emittentin in Textform, in der Regel per E-Mail direkt gegenüber dem Kunden erklärt. Eine Verpflichtung der jeweiligen Emittentin zur Annahme des Zeichnungsantrags besteht nicht.

4. Mit Annahmeerklärung durch die jeweilige Emittentin wird der Kunde von der Emittentin aufgefordert, den Anlagebetrag einschließlich etwaig anfallender Stückzinsen auf ein von der Emittentin zu benennendes Konto zu überweisen. Sobald der Anlagebetrag (einschließlich Stückzinsen) bei der Emittentin eingegangen, die notwendige Identifizierung des Kunden durch quirion abgeschlossen ist, von quirion eine kompatible Wallet zur Verfügung gestellt wurde und die dem Kunden zustehende gesetzliche Frist zum Widerruf des von ihm abgegebenen Zeichnungsantrags abgelaufen ist, beginnt der Prozess zur Erzeugung des sog. Tokens („Minting“). Die Erzeugung des

Tokens und dessen Zuweisung erfolgt sodann innerhalb von ca. 14 Kalendertagen.

5. Für die Zeichnung des digitalen Wertpapiers gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag i.H.v. 500 EUR und eine Höchstzeichnungssumme in Höhe des zweifachen Betrages des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der Kunden, höchstens jedoch 25.000 EUR. Die maximal zulässigen Zeichnungssummen sind im Anlagevermittlungs-Robo ersichtlich.

II. Verwahrung der digitalen Wertpapiere/Token

Die digitalen Wertpapiere werden über die Tangany GmbH, eine von der BaFin beaufsichtigte Kryptoverwahrerin verwahrt. Zu diesem Zweck schließt der Kunde mit der Tangany GmbH einen Nutzungs- und Verwahrvertrag. Auf Grundlage des Nutzungs- und Verwahrvertrags stellt die Tangany GmbH dem Kunden eine sog. Wallet zur Verfügung, in der ein „Private Key“ gespeichert wird, der für die Zuordnung des vom Kunden erworbenen Wertpapiers in der Blockchain notwendig ist. Der Zugriff auf die Wallet erfolgt über das für den Kunden bei quirion angelegte Dashboard. Für die Eröffnung und die Nutzung der Wallet entstehen für quirion Kunden während der laufenden Vertragsbeziehung zwischen quirion und dem Kunden keine weiteren Kosten. Mit Beendigung dieser Vertragsbeziehung endet der zwischen Tangany GmbH und dem Kunden bestehende Nutzungs- und Verwahrvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten.

Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig eine geeignete Wallet zu benennen und die Übertragung der digitalen Wertpapiere zu beauftragen. Die Mitteilung der neuen Wallet und den Auftrag zur Übertragung der digitalen Wertpapiere nimmt quirion als Bote zur Weiterleitung an die jeweilige Emittentin und an die Tangany GmbH entgegen. Rechtzeitig ist eine Mitteilung oder Auftrag, wenn diese oder dieser innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Servicevertrages bei quirion eingegangen ist. Die Tangany GmbH ist berechtigt, den Private Key zu löschen, wenn die neue Wallet nicht rechtzeitig mitgeteilt wird. Dadurch verliert der Kunde endgültig den Zugriff auf seine digitalen Wertpapiere.

III. Vertragsgegenständliche Leistungen, Informationspflichten

1. quirion vermittelt ihren Kunden digitale Wertpapiere. Der Vermittlungserfolg tritt mit Zuweisung des Private Keys zu der für den Kunden eingerichteten Wallet ein.

2. Neben dem Vertrag über die Vermittlung von digitalen Wertpapieren, schließen Kunde und quirion einen Servicevertrag ab, auf dessen Grundlage quirion dem Kunden im Rahmen des Anlagevermittlungs-Robos alle Informationen, die für das Anlagegeschäft von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere zu Eigenschaften und Risiken des Anlageobjekts, vermittelt. quirion wird ihre Informationspflichten entweder durch die Zurverfügungstellung eigener Unterlagen und/oder durch die rechtzeitige Zurverfügungstellung eines Wertpapierprospekts bzw. eines Wertpapierinformationsblatts erfüllen. Bevor quirion Produkte an Kunden vermittelt, macht sie sich ein Bild über die Wirtschaftlichkeit und Schlüssigkeit der von ihr vermittelten Anlagen (sog. „Plausibilitätskontrolle“) und überprüft Wertpapierprospekte bzw. Wertpapierinformationsblätter – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich – danach, ob diese ein in sich schlüssiges Gesamtbild über das Anlageobjekt bieten. Der Kunde kann die zur Verfügung gestellten Informationen jederzeit, auch nach Zeichnung der Anlage, bei quirion auf seinem Dashboard und/oder elektronischen Postbox einsehen.

Außerdem steht dem Kunden mit der quirion-Kundenbetreuung ein persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt per Fernkommunikationsmittel, insbesondere per Telefon und E-Mail, und umfasst folgende Serviceleistungen

- Hilfestellung im Rahmen der Nutzung des quirion-Interneportals;
- Unterstützung beim Abruf von Unterlagen;
- Ansprechpartner bei technischen Fragen (z.B. Dashboard, Wallet etc.);
- Mittler im Rahmen der Kommunikation mit der jeweiligen Emittentin und/oder dem Verwahrer des digitalen Wertpapiers

Zu Eigenschaften und Risiken des Anlageobjekts erteilt die quirion-Kundenbetreuung keine Informationen. Diese können ausschließlich über den Anlagevermittlungs-Robo abgerufen werden. Ferner können keine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von digitalen Wertpapieren über den quirion-Kundenbetreuung aufgegeben werden.

IV. Kenntnisvermittlung

quirion vermittelt ihren Kunden mithilfe der im Anlagevermittlungs-Robo zur Verfügung gestellten Informationen die erforderlichen Kenntnisse, damit diese die Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen oder gewünschten Produkten bzw. der angebotenen oder gewünschten Anlagevermittlung verstehen und beurteilen können.

V. Keine Angaben des Kunden zur Beurteilung der Geeignetheit, keine Geeignetheitsprüfung, keine Anlageberatung

Die Geeignetheit eines Produkts hängt maßgeblich von den Angaben der Kunden zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren finanziellen Verhältnissen, ihren Anlagezielen und hierbei insbesondere ihrer Risikotoleranz bzw. der Fähigkeit, aus der Vermögensanlage resultierende Verluste tragen zu können, ab („sog. Geeignetheitsprüfung“). Quirion führt im Rahmen der Anlagevermittlung keine Geeignetheitsprüfung durch.

Die Bereitstellung von Informationen soll dem Kunden die eigenverantwortliche Entscheidung erleichtern, stellt jedoch keine persönliche Empfehlung dar. quirion beurteilt Anlageobjekte nicht unter Berücksichtigung der Anlageziele, der Risikobereitschaft, der Kenntnisse und Erfahrungen sowie der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kunden (sog. „Anlageberatung“). Im Rahmen der Anlagevermittlung beschränkt sich quirion auf Aussagen über das Anlageobjekt, die nicht auf die individuellen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten sind.

VI. Zuwendungen, Vergütung

1. Bei der Vermittlung von digitalen Wertpapieren erhält der Vermittler in der Regel Zuwendungen von dritter Seite (z.B. Fondsgesellschaften, Emittenten etc.). Hierzu zählen insbesondere Vertriebsprovisionen. quirion hat sich bewusst gegen die Vereinnahmung von Zuwendungen und für die Erhebung einer transparenten Vergütung entschieden. Sollte quirion Zuwendungen von dritter Seite erhalten, werden diese nach Erhalt ungemindert an die Kunden auf das bei der kontoführenden Bank geführte Verrechnungskonto ausgezahlt.

2. Für die unter F. III. 1. aufgeführte Vermittlung der digitalen Wertpapiere erhält quirion ein einmaliges Vermittlungshonorar prozentual von dem vermittelten Zeichnungsbetrag der digitalen Wertpapiere. Die Höhe des einmaligen Vermittlungshonorars richtet sich nach den in dem im Anlagevermittlungs-Robo und dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (B) ausgewiesenen Verrechnungssätzen und ist mit Zuweisung des digitalen Wertpapiers in die Wallet fällig.

3. Für den unter F. III. 2. aufgeführten Servicevertrag erhält quirion ein jährliches Serviceentgelt prozentual vom Vermögenswert der digitalen Wertpapiere. Die Höhe des Serviceentgelts richtet sich nach den in dem Anlagevermittlungs-Robo und dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (B) ausgewiesenen Verrechnungssätzen und wird jeweils anteilig zum Monatsende auf Basis des in der Wallet einsehbaren Vermögenswerts der digitalen Wertpapiere ermittelt und fällig.

4. Die Zahlung des einmaligen Vermittlungshonorars und des laufenden Serviceentgelts erfolgt von dem bei der kontoführenden Bank geführten Verrechnungskonto und/oder vom Referenzkonto der Kunden per SEPA-Lastschriftmandat, das der Kunde im Anlagevermittlungs-Robo erteilt.

VII. Bereitstellung von Kontoinformationen in der quirion-Postbox

Der Kunde beauftragt quirion, ihm die von der kontoführenden Bank im Rahmen der Kontoführung zu erteilenden Informationen (z. B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Mitteilungen über Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen etc.) in der quirion-Postbox zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck weist der Kunde die kontoführende Bank unwiderruflich an, über quirion die vorgenannten Informationen („Dokumente“) bereitzustellen. In gleichem Maße bevollmächtigt der Kunde quirion, die Dokumente im Namen des Kunden zur Einstellung in die quirion-Postbox entgegenzunehmen. Im Zeitpunkt der Einstellung dieser Dokumente in die quirion-Postbox gelten die Pflichten der kontoführenden Bank zur Bereitstellung der betreffenden Informationen als erfüllt. Sofern in den Geschäftsbedingungen der kontoführenden Bank der Zugang der Dokumente Fristen in Gang setzt (z.B. die Frist für Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse), beginnt für Kunden, die keine Verbraucher sind, die jeweilige Frist mit Einstellung der betreffenden Dokumente in die quirion-Postbox zu laufen.

VIII. Kündigung

Der Kunde hat das Recht, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

quirion kann den Kunden grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende kündigen.

Mit einer Emittentin geschlossene Verträge bleiben von einer Kündigung unberührt.

G. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und quirion

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und quirion. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Erteilung des Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit quirion im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von quirion angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot von quirion erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank)

nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von quirion in Einklang zu bringen ist und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot von quirion nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. quirion wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 8 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird quirion die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht quirion von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird quirion den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Verschwiegenheit

quirion ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf quirion nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

3. Haftung von quirion; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

quirion haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang quirion und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass quirion einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt quirion den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von quirion auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

quirion haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen von quirion nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber quirion auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, quirion seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird quirion eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf quirion denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn quirion bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht, Sprache, Währung

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und quirion gilt deutsches Recht. Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Konten werden ausschließlich in Euro geführt.

Mitwirkungspflichten des Kunden

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde quirion Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seines Referenzkontos unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Kosten der Dienstleistungen

8. Kosten der Dienstleistungen

(1) Zinsen und Entgelte mit Verbrauchern

Die Höhe der Entgelte für die Dienstleistungen, die quirion gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann quirion mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind, sind nicht zu regeln, da alle quirion Kunden Verbraucher sind.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung quirion kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird quirion kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen bei Krediten ist nicht zu regeln.

Änderungen von Entgelten für Wertpapierdienstleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit quirion im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn quirion in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn quirion in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Dienstleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit quirion im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel über das quirion Internetportal), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von quirion angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann quirion mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch von quirion auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kündigung

9. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange von quirion, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

10. Kündigungsrechte von quirion

(1) Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist

quirion kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird quirion auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der quirion deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(3) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird quirion dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

II. Bedingungen für den Zugang zum quirion-Internetportal

1. Leistungsangebot

Der Kunde und dessen Bevollmächtigte (im folgenden jeweils „Teilnehmer“ genannt) erhalten Zugang zum quirion-Internetportal („System“). Über das System kann der Teilnehmer die von quirion angebotenen Leistungen (A. II.) in Anspruch nehmen. Im Einzelnen:

(1) Im „Vermögensverwaltungs-Robo“ dokumentiert der Teilnehmer die notwendigen Informationen über die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine finanziellen Verhältnisse und Anlageziele. Auf Basis der von dem Teilnehmer erteilten Informationen prüft quirion, ob bzw. welche Vermögensverwaltungsstrategie für den Teilnehmer geeignet ist und stellt das Ergebnis dieser Prüfung im Vermögensverwaltungs-Robo in Form einer Anlagestrategieempfehlung dar.

(2) Im „Anlagevermittlungs-Robo“ werden dem Teilnehmer neben der Abfrage aller für die Durchführung einer Anlagevermittlung notwendigen Kundenangaben Informationen über die angebotenen Produkte zur Verfügung gestellt. Neben allgemeinen Informationen über die angebotenen Produkte vermittelt quirion dem Teilnehmer über den Anlagevermittlungs-Robo gleichermaßen die für die Investitionsentscheidung notwendigen produktspezifischen Kenntnisse. Nach Durchlaufen der einzelnen Stationen des Anlagevermittlungs-Robos erhält der Teilnehmer die Möglichkeit, digitale Wertpapiere zu zeichnen.

(3) „Dashboard“: Nach Registrierung der Teilnehmerdaten im quirion- Internetportal wird dem Teilnehmer ein individuelles Dashboard zur Verfügung gestellt. Das Dashboard im quirion-Internetportal wird erst nach erfolgreicher Identifikation des Teilnehmers voll funktionsfähig. In seinem Dashboard kann der Teilnehmer

Aufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung oder der Anlagevermittlung erteilen,

Konto- bzw. Depotinformationen abrufen,

die im Rahmen der Anlagevermittlung für den Kunden bereitgestellten Unterlagen abrufen und

Kontakt mit der quirion Kundenbetreuung aufnehmen.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die kontoführende Bank zu erteilenden Informationen (z.B. Kontoauszüge, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Mitteilungen über Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen etc.) werden dem Teilnehmer in der Postbox elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Für den Inhalt dieser Informationen ist die kontoführende Bank verantwortlich.

Die im Rahmen der Anlagevermittlung durch die Emittenten oder die Kryptoverwahrerin zu erteilenden Informationen werden dem Teilnehmer im Dashboard zur Verfügung gestellt. Für den Inhalt dieser Informationen sind die Emittenten und/oder die Kryptoverwahrerin verantwortlich.

2. Zugang zum System

Der Teilnehmer benötigt für den Zugang zum System die mit quirion vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale, um sich gegenüber quirion als Berechtigter auszuweisen und Aufträge zu autorisieren. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die quirion dem Teilnehmer zum Zweck der Authentifizierung bereitstellt. Der Teilnehmer erhält als personalisiertes Sicherheitsmerkmal eine Benutzerkennung und ein Passwort (nachstehend gemeinsam „Legitimierungscodes“ genannt).

Der Teilnehmer erhält Zugang zum System, wenn

- dieser seine individuelle Teilnehmerkennung und
- sein Passwort übermittelt hat und
- die Prüfung dieser Daten eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 7) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum System kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

3. Nutzung der Postbox

Sobald die Dokumente in der Postbox zum Abruf bereitgestellt wurden, kann der Teilnehmer die Dokumente online ansehen, diese herunterladen und ausdrucken. Im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben Dokumente so lange in der quirion-Postbox gespeichert, bis der Teilnehmer die Dokumente durch Erteilung eines Löschungsauftrags aus seiner quirion-Postbox entfernt. quirion garantiert die Unveränderbarkeit der in der quirion-Postbox bereitgestellten Daten. Diese Garantie gilt jedoch nicht, sofern und soweit die Daten außerhalb der quirion-Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden.

Im Rahmen der Nutzung der quirion-Postbox verzichtet der Teilnehmer ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Dokumente. Die regelmäßige Kontrolle der Postbox auf den Eingang bereitgestellter Dokumente, Mitteilungen und Informationen wird damit zur Obliegenheit des Teilnehmers.

quirion erfüllt sämtliche Übermittlungs- und sonstigen Informationspflichten, die quirion aus der Geschäftsbeziehung zum Teilnehmer treffen, mit dem Bereitstellen von Dateien im PDF-Format in die Postbox des Teilnehmers.

quirion ist jedoch auch bei Nutzung der quirion-Postbox durch den Teilnehmer berechtigt, die bereitgestellten Dokumente generell oder in Einzelfällen postalisch zuzustellen, wenn gesetzliche Vorgaben eine postalische Zustellung erforderlich machen oder quirion eine postalische Zustellung unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers für zweckmäßig erachtet.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, die in der quirion-Postbox bereitgestellten Dokumente abzurufen und den Inhalt der Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen und/oder Einwendungen gegen die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit

der Dokumente hat der Teilnehmer unverzüglich, spätestens vor Ablauf von sechs (6) Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Dokumente, Mitteilungen oder Informationen, welche dem Teilnehmer in der Postbox bereitgestellt worden sind, gelten spätestens 14 Tage nach deren Einstellung als dem Teilnehmer zugegangen. Soweit der Teilnehmer die in der Postbox bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen bereits vorher abgerufen hat, gelten diese am Tag des Abrufes als dem Teilnehmer zugegangen

quirion wird dem Teilnehmer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mindestens alle 14 Tage benachrichtigen, wenn neue Dokumente zum Abruf in der Postbox bereitgestellt wurden. Sofern die bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen Fristen für den Teilnehmer in Lauf setzen, wird quirion den Teilnehmer zeitgleich mit der Einstellung mittels E-Mail benachrichtigen, dass neue Dokumente zum Abruf bereitstehen.

quirion kann nicht gewährleisten, dass die in der Postbox bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen den Anforderungen an die steuerliche Aufbewahrungspflicht oder eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Dem Teilnehmer wird insoweit empfohlen, sich vorab bei dem zuständigen Finanzamt zu informieren.

4. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Teilnehmers sind verbindlich, wenn er sie in dem System freigegeben hat.

5. Bearbeitung von Aufträgen

quirion wird die ihr erteilten Aufträge im Rahmen des geschäftsüblichen Arbeitsablaufs bearbeiten.

6. Sicherung der Zugangsmedien

Außer dem Teilnehmer darf keine andere Person Kenntnis von den Legitimierungscodes erlangen (Geheimhaltungspflicht). Denn jede andere Person, die Kenntnis von den Legitimierungscodes hat, kann das System missbräuchlich nutzen. Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Legitimierungscodes zu beachten:

- Die Legitimierungscodes dürfen nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe der Legitimierungscodes ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Die Legitimierungscodes dürfen nicht per E-Mail weitergegeben werden.

Stellt der Teilnehmer fest, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Legitimierungscodes hat oder diese missbräuchlich verwendet wurden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber quirion anzuzeigen („Sperranzeige“).

7. Sperre des Systemzugangs

quirion darf den Systemzugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Legitimationscodes dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Legitimationscodes besteht.

quirion wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

8. Haftung

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

quirion.de